

Beiblatt GA



Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes anlässlich der Veranstaltung: _____

(gem. § 6 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG))

1. Veranstalter / Anzeigenerstatter[in] (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Name, Vorname (bzw. Name der juristischen Person)	
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon / Telefax	Datum der Anzeigenerstattung

2. Personalien des Betreibers eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. Vertreter der jur. Person (sind mehrere Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die folgenden Angaben für jede Person zu machen. Hierzu ggf. die Rückseite verwenden.)

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit (freiwillige Angabe): <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____	
Straße und Hausnummer	PLZ, Wohnort

3. Daten zur Veranstaltung

Die Veranstaltung findet statt auf:

öffentlicher Fläche privater Fläche

Es handelt sich um eine Veranstaltung

im Freien in einem Gebäude in einem Zelt

Größe des Zeltes: _____

Hinweis: Veranstaltungen dürfen in Gebäuden und Zelten nur dann stattfinden, wenn diese baunutzungsrechtlich hierfür geeignet bzw. genehmigt sind.

Ort der Veranstaltung / Adresse bzw. Beschreibung der Ortslage

Erwartete Besucherzahl Datum und Dauer der Veranstaltung

4. Angaben zu den Speisen und Getränken (Auflistung der Speisen und Getränke – möglichst Vollständig)

Speisen:	Nichtalkoholische Getränke:	Alkoholische Getränke:

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin/den Anzeigenerstatter:

1. Diese Anzeige muss spätestens **vier Wochen** vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach der Gebührenziffer 2244 der Hessischen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, vom 19.11.2012, bis zu 60,00 Euro betragen kann.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16-jährige bis 18-jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu **10.000 Euro** verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers